



22. März 2017

## Erläuterungen

### zur Änderung des Anhangs 5 der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (SR 641.711)

---

#### 1. Ausgangslage

Das eidgenössische Parlament hat am 18. März 2011 eine Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verabschiedet, welche CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen (PW) festlegt. Die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sind in der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen geregelt. Mit den Emissionsvorschriften wurden die Importeure von PW verpflichtet, die Emissionen von neuen PW auf durchschnittlich 130 g CO<sub>2</sub>/km zu reduzieren.

Für jeden Importeur wird eine individuelle CO<sub>2</sub>-Zielvorgabe in Abhängigkeit des Leergewichts aller von ihm importierten PW festgelegt. Erreicht der Importeur die Zielvorgabe nicht, wird pro Gramm Zielvorgabenüberschreitung für jeden importierten PW eine Sanktion fällig. Für Klein- und Privatimporteure wird der Zielwert für den einzelnen PW berechnet und eine allfällige Sanktion je Einzelfahrzeug in Rechnung gestellt.

#### 2. Berechnung der Zielvorgabe für Importeure

Im Anhang 5 der Verordnung wird die Berechnungsart der Zielvorgabe anhand der folgenden Formel festgelegt:

$$\text{Zulässige spezifische Emission (in g CO}_2\text{/km)} = 130 + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$$

wobei:

a: 0.0457 (Steigung der Zielwertgeraden)

$M_{i,t}$ : Durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs  $i$  in kg. Für Kleinimporteure, welche pro Jahr weniger als 50 PW importieren und neu zulassen, gilt das Leergewicht des einzelnen PW.

$M_{t-2}$ : Durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen in kg

In Ziffer 3 des Anhangs 5 wird das durchschnittliche Leergewicht aller im Jahr 2015 neu zugelassenen PW ( $M_{2015}$ ) auf 1532 kg festgelegt. Dieses Gewicht ist zur Berechnung der Zielvorgabe im Referenzjahr 2017 massgebend. Mit der vorliegenden Änderung des Anhangs 5 wird das  $M_{2016}$  festgelegt, welches zur Berechnung der Zielvorgabe im Referenzjahr 2018 massgebend sein wird.

#### 3. Änderung des Anhangs 5 der Verordnung

Artikel 135 der Verordnung beauftragt das UVEK, das Leergewicht der im Jahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten PW festzulegen und dieses im Anhang 5 der Verordnung zu veröffentlichen. Analog zum durchschnittlichen Leergewicht aller im Jahr 2015 erstmals in Verkehr gesetzten PW von 1'532 kg wurde das durchschnittliche Leergewicht aller im Jahr 2016 erstmals in Verkehr gesetzten PW an-



hand einer Auswertung des Motorfahrzeuginformationssystems des Bundes (MOFIS) und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) auf 1'563 kg festgelegt. Dabei wurden die Daten von 313'876 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzten PW berücksichtigt. Die Leergewichtsdaten konnten anhand von Daten aus den Schweizer Typengenehmigungen plausibilisiert werden. In wenigen Fällen, wo weder Leergewichtsdaten noch eine Typengenehmigung vorhanden waren, wurde ein minimales Leergewicht eingesetzt.

#### **4. Auswirkungen des $M_{2016}$**

Das  $M_{2016}$  ist gegenüber dem  $M_{2015}$  um 31 kg auf 1'563 kg angestiegen. Für Importeure, deren Neuwagenflotte im gleichen Ausmass angestiegen ist, ändert sich die Zielvorgabe nicht. Für Flotten mit einem geringeren Gewichtsanstieg sinkt die Zielvorgabe, für solche mit einem stärkeren Anstieg steigt sie. Bleibt das Durchschnittsgewicht einer Flotte unverändert, so sinkt die individuelle Zielvorgabe um rund 1.4 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

#### **5. Datum des Inkrafttretens**

Die Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.